



Beilagen
WST1-KB-819/006-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Markus Kubina	14778	24. April 2024

Betrifft
Hengl Mineral GmbH - Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (KO), KG Gerasdorf, Gst.Nr. 3553/1, 3553/2 und 3554, Genehmigungsbescheid vom 22.03.2024, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 22. März 2024, WST1-KB-819/006-2024, wurde der Hengl Mineral GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen und eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle am Standort Gst.Nr. 3553/1, 3553/2 und 3554, alle KG Gerasdorf, Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien erteilt.

Standort: Gst.Nr. 3553/1, 3553/2 und 3554, KG Gerasdorf

Projektname: Baurestmassenrecyclinganlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Abfallbehandlungsanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen hat einen maximalen Jahresdurchsatz von 100.000 Tonnen.

Konkret soll sie aus folgenden Teilen bestehen:

- flüssigkeitsdichte Lagerfläche im Ausmaß von ca. 7.500 m² mit einer Abwassererfassung für das 2-tägig 50-jährliche Starkregenereignis zum Zweck der

Zwischenlagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Baurestmassen mit einer Lagerkapazität von max. 20.000 m³ und mit einer maximalen Schütthöhe von 8 m;

- ungedichtete Lagerfläche im Ausmaß von ca. 3.750 m² zum Zweck der Zwischenlagerung von nicht gefährlichen geprüften Recyclingprodukten (bis zur Klasse U-A gemäß Recycling-Baustoffverordnung) und geprüfem Bodenaushubmaterial (bis zur Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP 2023) mit einer Lagerkapazität von max. 15.000 m³;
- Errichtung und Betrieb einer Abstellfläche für Container / Mulden für aussortierte Abfälle in einer Größe von 50 m² mit einer Lagerkapazität von max. 40 m³.

Die Behandlungsanlage soll im Westen, Süden und Osten von einem Emissionsschutzwall umschlossen werden.

Die Aufbereitung der Materialien erfolgt mittels folgender mobilen Behandlungsanlagen, die einen Teil der ortsfesten Behandlungsanlage darstellen:

- 1 Siebanlage Metso Lokotrack ST4.8 oder gleichwertig
- 1 Brecher: 1 Backenbrecher Metso LT120 oder gleichwertig

Weiters werden ein Wiegecontainer und eine Brückenwaage sowie ein Sickerwassersammelbecken errichtet.

Asbesthaltige Mineralien sowie Mineralfasern werden am gegenständlichen Standort nicht übernommen und behandelt. Sollten kleinere derartige Materialmengen auftreten, werden sie unverzüglich in die dicht verschlossenen Container verbracht.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

29.04.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als

Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

Mag. K u b i n a

